

P.St. 2179 e.A.

12.10.2007

Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Beschluss

In dem Grundrechtsklageverfahren

der Frau F. u.a.

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: RA

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2007

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird gemäß § 26 Abs. 3 StGHG abgelehnt.

Der Antrag ist offensichtlich unbegründet, weil die Antragsteller die behaupteten wirtschaftlichen Einbußen nicht ausreichend substantiiert dargelegt haben.

Die Entscheidung ist mit der Mehrheit des § 26 Abs. 3 Satz 2 StGHG ergangen, so dass ein Widerspruch nicht zulässig ist.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

/